

Satzung des Vereins UIG e.V.

(Stand 09.01.2025)

Beschlossen auf der Gründungssitzung am 16.09.2013 – aktualisiert am 09.01.2025

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die weibliche wie die männliche Form sowie das diverse Geschlecht. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**UIG**“. Er ist in das Vereinsregister Amtsgericht Mannheim eingetragen und führt den Zusatz „**e.V.**“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der UIG e.V. verfolgt das Ziel, Praktiken zur Verbesserung der Entwicklung und Nutzung digitaler Produkte und Services bei Unternehmen wissenschaftlich zu fundieren und durch Wissenstransfer und Weiterbildung zu verbreiten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Aufbau und die Etablierung eines Netzwerks aus deutschen Unternehmen, Unternehmensberatungen (insbesondere Usability und User Experience Experten), wissenschaftlichen und ausbildenden Einrichtungen sowie weiteren relevanten Akteuren im Feld Entwicklung und Nutzung digitaler Produkte und Services:
 - a. Durchführung von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit im Umfeld der Entwicklung und Nutzung digitaler Produkte und Services
 - b. Bereitstellung von Unterstützungsangeboten von deutschen Unternehmen mit dem Ziel der Verbesserung der Entwicklung und Nutzung digitaler Produkte und Services
- (3) Der Verein kann die vorgenannten Zwecke auch durch Beteiligungen und durch Mitgliedschaften in anderen Vereinen oder Verbänden oder im Rahmen von Kooperationen mit Körperschaften und staatlichen sowie kommunalen Stellen verfolgen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Dem Verein gehören ordentliche und fördernde Mitglieder an.

(2) Voraussetzung jeder Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(3) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person sowie jede rechtsfähige Personengemeinschaft werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit den Zielen übereinstimmt.

(4) Förderndes Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins in besonderem Maße unterstützt. Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine und Verbände können nur fördernde Mitglieder sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags.

(2) Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnungsentscheidung kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der ablehnende Beschluss des Vorstandes kann auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen wieder aufgehoben werden. Diese Entscheidung ist endgültig. Das (potentielle) Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss, Übertragung sowie im Falle der Auflösung oder Liquidation des Mitglieds oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds.

(2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Der Austritt muss mindestens mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich erklärt werden.

(3) Durch Beschluss der Geschäftsführung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung, gegen Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Auch bei Ausschluss sind nicht entrichtete Beiträge nachzuentrichten.

(4) Gegen den Ausschlussbeschluss der Geschäftsführung kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden Jahresbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche und fördernde Mitglieder wird durch den Vorstand beschlossen. Die Höhe des Jahresbeitrags kann dabei insbesondere von der Art der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 1 der Satzung) und der Organisationsform des Mitglieds abhängig gemacht werden oder davon, ob sich das Mitglied um den Vereinszweck besonders verdient gemacht hat.

(3) Daneben ist der Verein berechtigt, weitere Einkünfte zu vereinnahmen. Hierzu gehören Einkünfte aus freiwilligen Zuwendungen, Spenden, den Erträgen des Vereinsvermögens sowie gegebenenfalls aus dem Gebührenaufkommen für Qualifizierungen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied erkennt die Satzung sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung als für sich bindend an.

(2) Die Ziele des Vereins sind nach besten Kräften zu fördern.

(3) Jedes Mitglied hat eine Kommunikation per E-Mail zu ermöglichen.

(4) Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu entrichten.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand auf Antrag zulassen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Geschäftsführung

c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden. Sie dürfen keinerlei andere Ämter im Verein bekleiden. Die Mitarbeit in Beratungs- und Expertengremien ist davon unberührt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandssprechers für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Vorschlagsrecht wird für die erste Wahlperiode vom letzten amtierenden Vorstandsvorsitzenden ausgeübt.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter. Die Sitzungen des Vorstands können auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Sie finden mindestens quartalsweise statt, sobald die Geschäftsführung ihren Quartalsbericht über die Vereinstätigkeit erstellt und dem Vorstand vorgelegt hat.

(4) Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt bis die Mitgliederversammlung einen Nachfolger gewählt hat. Im Falle des Ablebens eines Vorstandsmitglieds wird in folgender Rangfolge vom

Vorstandssprecher, seinem Stellvertreter oder durch Mehrheitsentscheid der Vorstandsmitglieder kommissarisch ein Nachfolger für die Zeit bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung berufen.

(5) Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Mitglieder des Vorstands von einer etwaigen Haftung gegenüber Dritten frei, sofern der Verstoß nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(6) Die wesentlichen Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Wahl der Geschäftsführung für 2 Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig;
- b) Prüfung und Abnahme des von der Geschäftsführung entwickelten Geschäftsplans für das jeweils kommende Geschäftsjahr.
- c) Prüfung der Quartalsberichte der Geschäftsführung und des jährlichen Rechenschaftsberichts der Geschäftsführung und Erstellen eines Prüfberichts über die Haushaltsführung an die Vereinsmitglieder;
- d) Antrag auf Entlastung der Geschäftsführung bei der Mitgliederversammlung nach dem Vortrag des jährlichen Rechenschaftsberichts der Geschäftsführung.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einem bis maximal drei Vereinsmitgliedern oder Vertreter oder Mitarbeiter von Vereinsmitgliedern.

(3) Die Geschäftsführung kann entsprechend den Aufgaben bis zu zwei weitere Geschäftsführungsmitglieder oder für ausscheidende Geschäftsführungsmitglieder neue Personen berufen. Sie gelten als eingesetzt, wenn der Vorstand sie bestätigt.

(4) Die Geschäftsführung ist über die übrigen in der Satzung erwähnten Aufgaben und Befugnisse hinaus für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- a) Erstellung sowie Sicherung der Umsetzung des Geschäftsplans: Im Geschäftsplan sollen die zur Umsetzung der Vereinsziele erforderlichen Maßnahmen und Aufgaben für das folgende Geschäftsjahr geplant werden. Der Geschäftsplan ist für die Geschäftsführung bindend.
- b) kaufmännische Aufgaben wie Einziehung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Forderungen, ordnungsgemäße Buch- und Kontoführung;
- b) organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausübung des Vorsitzes in Ausschüssen, Berufung und Abberufung der Mitglieder der Ausschüsse sowie Genehmigung der Ausschussordnung;
- d) Einberufung von Beiräten, Bestellung von deren Mitgliedern und Genehmigung der Beiratsordnungen;
- e) Erstellen eines Quartalsberichts an den Vorstand, in dem unter anderem dargelegt wird, wie der Geschäftsplan umgesetzt wurde;

- f) Erstellen eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Mitgliederversammlung;
- g) redaktionelle Verantwortung bei der Herausgabe von Publikationen, der Internetpräsenz und gegebenenfalls eines Mitgliedermagazins;
- h) Koordination von Ausschüssen zur Umsetzung der Ziele des Vereins.

Die Geschäftsführung kann eine Geschäftsstelle betreiben und zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen besonderen Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellen.

(5) Die Mitglieder der Geschäftsführung haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Mitglieder der Geschäftsführung von einer etwaigen Haftung gegenüber Dritten frei, sofern der Verstoß nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(6) Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf. Die Geschäftsordnung kann die Geschäftsverteilung regeln.

§ 12 Ausschüsse und Expertengruppen (Beiräte)

(1) Zur Unterstützung der Geschäftsführung können Ausschüsse aus bis zu acht Vereinsmitgliedern gebildet werden. Die Ausschüsse werden von jeweils einem Geschäftsführungsmitglied geleitet. Ein Geschäftsführungsmitglied darf mehrere Ausschüsse leiten.

(2) Die Ausschussmitglieder werden von der Geschäftsführung ernannt. Sie wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie ist ehrenamtlich.

(3) Die Ausschüsse sind zuständig für operative Ausgestaltung der Vereinsziele und die Unterstützung bei der Umsetzung des Geschäftsplans.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Ausschussmitglieder von einer etwaigen Haftung gegenüber Dritten frei, sofern der Verstoß nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Folgende Aufgaben der Mitgliederversammlung sind als Tagesordnungspunkte für jede ordentliche Mitgliederversammlung anzukündigen:

- a) Entgegennahme des Prüfberichts des Vorstands über die Haushaltsführung;
- b) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts der Geschäftsführung;
- c) Entlastung der Geschäftsführung auf Antrag des Vorstands;
- d) Entlastung des Vorstands auf Antrag der Geschäftsführung.

(3) Die Mitgliederversammlung hat neben weiteren in der Satzung beschriebenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig;
- b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- d) Verleihung von Ehrungen.

(4) Die Geschäftsführung bestimmt Ort, Zeit und die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich d.h. elektronisch (E-Mail) oder mit Briefpost ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden der Geschäftsführung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Mitglieder sind über die Ergänzung der Tagesordnung mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung zu unterrichten.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von der Geschäftsführung einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Vereinsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich bei der Geschäftsführung beantragt und dieser unverzüglich in Textform an die Mitglieder zu übersendende Antrag auf der Homepage des Vereins (Mitgliederbereich) innerhalb eines angemessenen Zeitraums von mindestens zehn Prozent der Mitglieder unterstützt wird. Findet der Antrag ausreichende Unterstützung, muss die Versammlung spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt vorbehaltlich der Regelung in § 14.1 zwei Wochen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Geschäftsführung oder einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet.

(7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.

(8) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jeder Vertreter darf das Stimmrecht für maximal zwei andere Mitglieder ausüben.

(9) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt oder eine Wahl als nicht erfolgt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl ein Stichentscheid durchzuführen.

(10) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art und Form von Abstimmungen und Wahlen. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Wahl des Vorstands kann der Versammlungsleiter eine Listenwahl bestimmen, wenn dies in der Ladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung angekündigt und ein Vorschlag des Vorstandssprechers bekanntgegeben wurde.

(11) Anträge von Mitgliedern sind zur Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter nur zuzulassen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der Tagesordnungspunkte stehen.

(12) Über die Verhandlungen jeder Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll mit Abstimmungsergebnissen aufgenommen. Das Beschlussprotokoll ist von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Einsprüche gegen das Beschlussprotokoll sind bis spätestens vier Wochen nach Erhalt des Protokolls schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Über die Einsprüche entscheidet eine Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn in der Ladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung dieser Tagungsordnungspunkt enthalten war und der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben wurde.

§ 15 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, gleichzeitig aber von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vereinsmitglieder. Die Gültigkeit des Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung des Beschlussgegenstandes mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen worden ist.

(2) Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei vom Präsidium oder der Geschäftsführung vorzuschlagende Personen (Liquidatoren) von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Für die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Liquidatoren gelten die für die Geschäftsführung gegebenen Bestimmungen entsprechend.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einer gemeinnützigen deutschen Institution, die von den Liquidatoren bestimmt wird, zu, mit der Maßgabe, es für wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke der Bildung zu verwenden.

§16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- (3) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn deren Speicherung unzulässig war. Den Organen des Vereins und seinen für ihn tätigen Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, anderen bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dieses Verbot besteht auch nach dem Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein. Soweit Vereinsfremde für den Verein tätig werden, hat der Vorstand die Aufgabe, diese auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten und den entsprechenden Nachweis zu führen.
- (4) Das Vereinsmitglied erklärt sich einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Teilnahme und dem Besuch von Vereinsveranstaltungen gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fototechnischen Vervielfältigungen (Filme etc.) und im Internet ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden können.

§ 17 Gültigkeit

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 16.09.2013 beschlossen und ist mit Beschlussfassung gültig. Sie wurde gemäß §14 geändert am 09.01.2025.